

GEMEINDE BETTWIL



Bestattungs- und Friedhofreglement
vom 27. Juni 2025

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt, in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 und Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines, Zweck

¹Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

²Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

³Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und der Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofs sollen die der Art angemessene Pietät und Ruhe wahren und für gute Ordnung besorgt sein. Der Aufenthalt für Kinder und Erwachsene im Friedhofareal ist nur im Zusammenhang mit einem Grabbesuch gestattet. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhofareal ist verboten.

⁴Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

¹Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat wählt für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission. Die Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung werden in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt.

Art. 3 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 4 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

¹Alle Bestattungen werden durch die Einwohnergemeinde organisiert.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Bestattungswesens in der Verordnung.

Art. 5 Bestattung

¹An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen.

²Der Ablauf der Bestattung regelt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement.

Art. 6 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt. Die genauen Zeiten werden in der Verordnung geregelt.

Art. 7 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bettwil haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhofareal. Bestattungen von Fehl- und Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

²Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung einer angemessenen Gebühr. Die Gebühr sowie weitere Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

Art. 8 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

Art. 9 Art der Bestattung

¹Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten, erreichbaren Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Urne des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

²Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) die Bestattung des Sarges in der Erde
- b) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte
- c) die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab
- d) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab
- e) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab
- f) die Bestattung des Sarges bzw. der Urne in einem bestehenden Familiengrab

³Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

Art. 10 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber darf nur erfolgen, wenn das bestehende Grab noch eine Grabesruhe von mind. fünf Jahre vorweisen kann.

² In Absprache mit den Angehörigen kann der Gemeinderat die Dauer der Grabesruhe im Einzelfall anpassen.

³ Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden. Ebenso werden zweit- und drittbestattete Urnen bei der Aufhebung eines Grabes nicht umbestattet.

⁴ Für bestehende Familiengräber sind die bestehenden Konzessionsverträge massgebend.

Art. 11 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Die Zuständigkeiten werden in der Verordnung bezeichnet.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

Art. 12 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹Die Grösse und Platzierung der Gräber werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

²Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in der Verordnung.

³ Für jedes Reihengrab haben die Angehörigen ein Holzkreuz als Grabzeichen zu beschaffen, das bis zum Setzen des endgültigen Grabmales innert Jahresfrist zu belassen ist. Dieses soll den Namen, den Vornamen, das Geburts- und das Todesjahr der verstorbenen Person tragen.

⁴Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Friedhofgärtners durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 13 Bepflanzung und Pflege

¹Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

²Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

³Der Grabunterhalt ist von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

⁴Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt bzw. ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Art. 14 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes werden die Urnen vom Friedhofgärtner nach einem Belegungsplan beigesetzt. Über den Belegungsplan werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

²Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und montiert. Die Gravur wird durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

³Die Grundbepflanzung beim Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt.

⁴Auf dem Gemeinschaftsgrab ist das Aufstellen von Blumenschmuck, Trauerkerzen und persönlichen Gegenständen nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die ersten vier Wochen nach der Beisetzung sowie jeweils eine Woche vor und nach den in der Verordnung festgelegten Feiertagen.

⁵Das Friedhofpersonal ist berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

Art. 15 Entsorgung der Abfälle

¹Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

Art. 16 Grabräumung

¹Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und durch Publikation auf dem Friedhofareal. Die Angehörigen werden persönlich angeschrieben, sofern die Adressdaten bekannt sind. Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen.

²Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

Art. 17 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

¹Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung und -schliessung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

²Die Kosten der Kremation und die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

³Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

⁴Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert der festgesetzten Frist beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Inkraftsetzung

¹Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bettwil tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 6. Juni 1986 mit den Änderungen vom 31. Mai 2002 sowie der Gebührenanhang aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden am 27. Juni 2025.

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann
Peter Keusch

Der Gemeindeschreiber
Dieter Studer